Amt für Kommunikation
Herr Markus Skarohlid
Gerberweg 5
9490 Vaduz

Eschen, 19. August 2014

Stellungsnahme zum Standardangebot Kernnetz der LKW

Sehr geehrter Herr Skarohlid

Für die Gelegenheit zum Vertragsentwurf zur Stellungsnahme Standardangebot Kernnetz der LKW bedanken wir uns. Ausserdem würden wir eine zeitnahe Umsetzung der Sonderregulierung für das Standardangebot Kernnetz der LKW begrüssen.

Vorbemerkung:

Ein kostenorientiertes Angebot für den physischen Zugang zum Kernnetz ist unumgänglich und wird von uns klar gefordert.
Die Überarbeitung des Standardangebotes der LKW für das Kernnetz ist ausserdem sinnvoll, da bis anhin keine klaren, eindeutigen Regelungen bestanden haben.
Damit ist gemeint, dass bis jetzt ein RUO von der LTN und nicht LKW, aus dem Jahre 2006 als Leit- bzw. Richtlinien der LKW angewandt wurde. Dass die Interpretationen dieser Richtlinien zu einigen Diskussionen geführt hatten, ist nicht weiter verwunderlich.
Deshalb begrüssen wir, dass nun ein Entwurf zum Standardangebot Kernnetz der LKW vorliegt. Zu diesem Standardangebot haben wir nachfolgend gewisse Einwände und Vorbehalte:

Standpunkt der Supranet AG:

Wir erachten die vorliegenden Vertragsentwürfe als ein ‚einseitiges' Vertragswerk weil:

- einige Wiedersprüche vorhanden sind
- eine neutrale Ombudsstelle fehlt
- die Preise nicht dem aktuellen Markt angepasst sind
- Grossteils fehlen die Pflichten und Leistungen der LKW
- Vertrag einseitig aufgestellt ist
- der Anbieter keine Ansprüche geltend machen kann
- für die Anbieter alle LKW Auskünfte unverbindlich sind
- im Streitfall die LKW ‚Recht' behält
- die LKW nur sehr bedingt haften und keine Rücklagen gewährt
- gewisse Vertragsbestimmungen praktisch für den Anbieter nicht zu erfüllen sind

Das Vertragswerk sollte so aufgesetzt werden, dass eine förderliche Kooperation zwischen den einzelnen Vertragspartnern entsteht. Auch dass in technischer, sowie in betrieblicher Hinsicht eine gewisse Zusammenarbeit entsteht.

Bezüglich des Kosten-Rechnung-Modells (KRM) der LKW ist es uns unmöglich eine Stellungnahme abzugeben. Ohne geeignete Zahlen, welche uns durch die Schwärzung unkenntlich gemacht wurden, sind wir nicht in der Lage die Gedankengänge und Berechnungen nachzuvollziehen.

Supranet AG

[redacted]

Dominik Müller

Supranet AG
Wirtschaftspark 23
FL – 9492 Eschen

supra.net

Anmerkungen zum Standardvertrag Kernnetz

Zum Kapitel 2:

Abschnitt 2.2
Die Reihenfolge der Vertragsbestandteile ist dahin gehend abzuändern, dass die AGB der LKW an das Ende der Reihe gestellt wird. Geschieht dies nicht, können in Zukunft die LKW alle Anordnungen des Amt für Kommunikation mit Abänderungen ihrer AGB übergehen. Mit einer einfachen Änderung der AGB könnten die LKW die regulatorischen Auflagen des Amt für Kommunikation aushebeln. Inwiefern sich dieser Sachbehalt, dass sich die LKW hier über die Anordnungen eines Amtes stellen können rechtlich haltbar ist muss das Amt für Kommunikation beurteilen.

Abschnitt 2.7
Laut diesem Punkt hat dieses Dokument das höchste Gewicht bei der Auslegung aller weiteren Vertragsanhänge. Hier können die LKW immer auf diesen Punkt verweisen wo Unverbindlichkeit und einseitige Auslegung zu ihren Gunsten enthalten sind.

Zum Kapitel 3 :

Abschnitt 3.3
In diesem Punkt bestehen wir auf demselben gegenseitigen Recht.

Zum Kapitel 4:

Abschnitt 4.6
Ein nicht mehr benötigtes, vom Anbieter verlegtes Glasfaserkabel, soll nicht entschädigungslos in das Eigentum der LKW übergehen, wenn das Kabel nicht mehr zurückgebaut werden kann und weiter in der Verwendung der LKW steht. Stichwort ‚Baurecht'.

Zum Kapitel 6:

Abschnitt 6.6

Die „anteilsmässige" Beteiligung an Projektierungskosten muss genauer definiert werden. Nach welchen Kennzahlen wird hier der „Anteil" berechnet?

Abschnitt 6.10

Die LKW muss nicht nur bestrebt sein, die Planungsunterlagen möglichst aktuell und vollständig zu halten, Sie muss sich dazu verpflichten die Unterlagen mit grösstmöglicher Qualität zu führen.

Zum Kapitel 7:

Abschnitt 7.6
Die LKW sollen die Risiken im Zusammenhang mit den Diensten im Kernnetz präzisieren, d.h. eine Auflistung der Risiken erstellen.

Abschnitt 7.7
Eine Versicherung von Vermögenschäden von 10Mio ist übertrieben! Ins besonders dahingehend, dass die LKW diese selbst nicht vorhalten.

Zum Kapitel 9:

Abschnitt 9.1
Auch die LKW sollen mit derselben Summe haften, welche sie von den Anbietern verlangt.

Abschnitt 9.3
Wir kennen keine Versicherung nach liechtensteinischen Recht, welche Betriebsunterbrüche infolge Schäden versichert. Die LKW sollen die Versicherungen nennen, welche dies anbieten.

Zum Kapitel 10:

Abschnitt 10.1.1
Das Basisangebot unterliegt der Genehmigung durch das Amt für Kommunikation. Eine nachträgliche Anpassung müsste daher auch durch das Amt für Kommunikation erfolgen. Nachträgliche Änderungen ohne Kontrolle durch das Amt für Kommunikation sind abzulehnen.

Zum Kapitel 11:

Abschnitt 11.5
Ein Rückbau innert 10 Tagen erscheint uns eindeutig zu kurz. Angemessen ist nach unserer Sicht ein Zeitrahmen von 30 Tagen.
Bezügliche der Schadenersatzverpflichtung: Dies soll das Amt für Kommunikation und nicht die LKW entscheiden.

Zum Kapitel 12:

Abschnitt 12.2.1
Eine Nachlassstundung ist noch kein Konkurs. Bei einer Nachlassstundung soll ja genau die Zahlungsunfähigkeit durch Erstreckung der Zahlungsfrist gewährleistet werden. Aus unserer Sicht soll der Ausdruck Nachlassstundung ersatzlos gestrichen werden.

Abschnitt 12.2.2
Dieser soll ersatzlos gestrichen werden, da die AGB sowieso Bestandteil dieses Vertrages sind.

Prinzipiell ist eine einseitige Kündigung seitens einer staatseigenen Firma mit praktisch absolutem Monopol zu hinterfragen. Hierzu gehört unserer Meinung nach eine Ombudstelle, welche allfällige Sachverhalte neutral regelt umso einem Machtmissbrauch vorzubeugen.

Zum Kapitel 13

Allgemein zum Kapitel 13 fehlt uns hier die Konventionalstrafe bei der Verletzung der Geheimhaltungspflicht. Ausserdem ist die Abtretung durch eine Rechtsnachfolge nicht präzisiert.

Anmerkungen zu den Leistungsbeschreibungen im Kernnetz

Zum Kapitel 3:

Abschnitt 3.2
Wo sind die Reserven für die Grundversorgung, Notversorgung und technische Reserven genau ersichtlich? Diese Reserven sollen vom Amt für Kommunikation geprüft und auch ausgewiesen werden, so dass allen Anbietern die Menge der Reserven bekannt ist.

Anmerkungen zu den Preisen im Kernnetz

Allgemein
Bezüglich der übernommenen Altanlagen der LNT wird der Kaufpreis bzw. Anschaffungswert für die Abschreibung angewendet. Sowohl LTN und TLI als auch LKW sind staatseigene Betriebe. Bei der LTN wurden bereits Teile der Glasfaserinfrastruktur und Kabelkanalisation abgeschrieben. Dass das Kernnetz von einem staatseigenen Betrieb an einen anderen staatseigenen Betrieb ‚verkauft' wurde und nun wieder Abschreibungen an einem bereits teilweise amortisierten Netz ist welche zudem in das Kostenrechnungsmodell mit einfliessen ist für uns nicht nachvollziehbar.

Generell sind die Preise zu hoch für das Kernnetz.

Der Anbieter von Glasfaserleitungen zahlt vom optical POP der LKW bis zu seinem Rack die vollen Installationskosten. Zusätzlich wird ihm aber für diese Leitung, welche eine Länge 20 – 60m aufweist eine jährliche Miete in Rechnung gestellt. Somit zahlt der Anbieter diese Leitung doppelt. Nach unserer Meinung ist Leitung mit der Begleichung der Installationskosten vollständig abgegolten und die LKW dürften keine Miete für die Fasern mehr erheben.

Zum Kapitel 2:

Abschnitt 2.1
Bis anhin wurden die Leitungen als ‚erweiterter Netzservice' gehandhabt. Neu müssen diese Leitungen auf den Service ‚erweiterter Netzservice' angehoben werden, was einer Preiserhöhung von mehr als 22% bedeutet. In unseren Augen ist dies nichts anderes als eine versteckte massive Preiserhöhung. Insbesondere in einem Umfeld in welchem in Europa die Preise sinken.

Abschnitt 2.2
Die Preise für die Kabelkanalisation sind eindeutig zu hoch, da sie die Preise der Swisscom um gut 30% übertreffen und die Swisscom branchenweit als nicht preislich günstiger Anbieter bekannt ist.
Mit einer derartigen Preispolitik wird jeder mögliche Infrastrukturwettbewerb im Keim erstickt.

Zum Kapitel 3:

Abschnitt 3.2
Einen Aufschlag von 15% für die Bereitstellung von Dark Fiber ist schlichtweg nicht nachvollziehbar. Insbesondere deshalb, da die Beschaffungs- und Installationspreise von LWL Ausrüstungen deutlich gesunken sind.
Bei Übertretung der Service-Bereitstellung fehlen unseres Erachtens die Pönalen.

Anmerkungen zum Handbuch Betrieb

Allgemein ist keine Trennung zwischen den Dark Fiber Leitungen, welche sich im Besitz der LKW und denen welche sich nicht im Besitz der LKW befinden vorhanden.

Zum Kapitel 2:

Abschnitt 2.1
Allgemeine Feiertage müssen durch gesetzliche Feiertage ersetzt werden, ebenso müssen Brückentage ersatzlos gestrichen werden. Die Miteinbeziehung von z.b. Bankenfeiertagen oder Brückentagen bei der Supportzeit für den Service Fulfillment, ist für ein in der privaten Wirtschaft tätiges Unternehmen inakzeptabel bzw. schädlich.

Abschnitt 2.2.2 – 2.2.4
Technische Reserven, Notreserven und Betriebs- und Planungsreserven aus gesetzlicher Verpflichtung: Diese Menge ist genau zu quantifizieren und vom Amt für Kommunikation zu genehmigen. Ansonsten mit Hinweis auf diese ein Anbieter von den LKW benachteiligt werden kann.

Abschnitt 2.3
Es fehlt ein Verweis auf die akkreditierten Montage/Kabelzugunternehmen. Nur ein akkreditiertes Montage/Kabelzugunternehmen gewährleistet noch keine genügende Auswahl. Unserer Meinung nach sollten die LKW nicht nur zumindest drei Unternehmen benennen, sondern ebenfalls die Möglichkeit bieten, dass sich neue Montageunternehmen akkreditieren lassen. Ebenso wären hier notwendige Akkreditierungskriterien zu bestimmen und bekanntzugeben.

Zum Kapitel 3

Abschnitt 3.1
Bei der Realisierung der Kabelkanalisation und Dark Fiber ist keine genaue Dauer in Arbeitstagen angegeben. Zur besseren Planung wäre dies wünschenswert.

Abschnitt 3.2
Angaben über genutzte und noch verfügbare Kapazitäten können nicht online abgefragt werden. Es ist wünschenswert, dass der Anbieter diese Informationen online abfragen kann.

Abschnitt 3.6

Die angeführte Liste der Montage/Kabelunternehmen auf der Internetseite der LKW konnte nicht gefunden werde. Hier bitte einen konkreten Weblink einfügen.

Abschnitt 3.7
Die LKW bestätigen schriftlich dem Anbieter die Abschlusskontrolle.

Abschnitt 3.8
Das Umlegen von Glasfaserkabel fehlt. Wird ein ebensolches benutztes Kabel umgelegt, so sollen die LKW den Anbieter mindestens 3 Monate im Voraus in Kenntnis setzen und mögliche alternative Vorschläge unterbreiten.

Abschnitt 3.9.2
Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Anbieter der LKW die von ihnen verlegten und nicht mehr gebrauchten Kabel gegen eine Entschädigungsgebühr und nicht entschädigungslos den LKW übergeben können, sofern sie von den LKW weiter genutzt werden.

Zum Kapitel 4

Abschnitt 4.1
Gleiches Recht für beide Seiten. Wenn die Störung beim Anbieter liegt so hat der Anbieter den bei den LKW entstandenen Aufwand nach Angaben im Handbuch Preise gegen Verrechnung zu ersetzen. Bei Störungen, welche bei den LKW liegen soll dem Anbieter von den LKW das Gegenrecht zugestanden werden diesen von ihm erbrachten Aufwand den LKW zu verrechnen.

Abschnitt 4.2
Die Angabe der Position n*Laufmeter nach Übergabepunkt ist für den Mieter einer Dark Fiber Leitung schlichtweg unmöglich! Diese Position ist dahingehend zu präzisieren, dass diese für Glasfaserleitungen gültig ist, welche sich nicht im Besitz der LKW befinden. Dann ist auch die gewünschte Art der Entstörung in der Form Standard oder Erweitert sinnvoll.

Abschnitt 4.6
Der Anbieter verpflichtet sich innert 4 Stunden 7x24 an der Schadenstelle einzufinden. Dies widerspricht sich mit Abschnitt 4.4.1 Standard Netzservice.
Auch fehlt hier das Verursacherprinzip, insbesondere wenn sich die Leitungslänge zu Ungunsten des Anbieters ändert.

Zum Kapitel 6

Es fehlt hier eindeutig eine neutrale Ombudstelle. Unserer Meinung nach wäre hierzu das Amt für Kommunikation zu beauftragen.

Anmerkungen zum Handbuch Abrechnung Produkte im Kernnetz

Zum Kapitel 5

Ist der Anbieter mit dem Ergebnis nicht einverstanden so soll als Schlichtungsstelle das Amt für Kommunikation angerufen werden. Während dieser Zeit soll der Zahlungsprozess ruhen.

Anmerkungen zu den Definitionen und Abkürzungen

Diverse Abkürzungen und Erklärungen fehlen:
CMV, COMWEB, dB, ES, GGT, IEC, KES, KS,MR, OC, PLS, OC, ÜV. Wir bitten um Vervollständigung

Supranet AG

[redacted]

Dominik Müller